

Stadt Heidelberg

Referat des Oberbürgermeisters
Bürgerschaftliches Engagement
Marktplatz 10
69117 Heidelberg

Antrag**zur finanziellen Unterstützung von Vereinen in den Stadtteilen im Rahmen des Soforthilfefonds Corona der Stadt Heidelberg**

Gemäß des Beschlusses des Gemeinderats vom 17. Dezember 2020

Zuwendungsempfänger/in (Vollständige Bezeichnung des Vereins): _____

Antragsteller/in (Name, Funktion im Verein): _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort (Sitz des Vereins): _____

Bankverbindung des Vereins (Überweisung auf private Konten nur im Ausnahmefall möglich):

Kontoinhaber/in: _____

IBAN: _____

Rechtsform des Vereins und vertretungsberechtigte Person: _____

Telefon bei Rückfragen / E-Mail: _____

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen dieses Antrags Vereine aus den Bereichen Sport, Kultur und Soziales sowie Kreativwirtschaft nicht förderfähig sind. Für diese stehen bei den jeweiligen Fachämtern gesonderte Förderprogramme zur Verfügung.

Begründung für die Unterstützung bitte auf gesondertem Blatt beifügen:

1. In welchem finanziellen Umfang ist der Verein seit dem 15. März 2020 von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen (bspw. Rückgang der Mitgliedsbeiträge durch Kündigungen; Verluste durch Mietausfälle, Absage von Veranstaltungen, etc.). *
2. Welche Leistungen erbringt der Verein zu Gunsten der Mitbürgerinnen und Mitbürger in den Stadtteilen? **
3. Hat der Verein bereits eine finanzielle Unterstützung durch Corona-Soforthilfemaßnahmen erhalten? Wenn ja, bitte geben Sie den die Zuwendungsgeberin/den Zuwendungsgeber, die Art der Förderung sowie die Förderhöhe an.
4. Besteht dennoch eine Notlage bzw. ein finanzieller Verlust ***? Inwiefern?

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg:

im Stadtteil _____ (bitte benennen)

Wir beantragen den Höchstbetrag der Förderung von 500 Euro.

Wir beantragen einen geringeren Betrag (zwischen 1 Euro – 500 Euro) _____

Der Vorschlag ist bis zum 07. Februar 2021 einzureichen.

- Mit nachstehender Unterschrift wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag (incl. Begründung) richtig und vollständig sind.
- Mit meiner Unterschrift willige ich in die Erhebung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten nach Art. 14 DS-GVO ein.
- Im Falle einer Förderung bin ich mit der Veröffentlichung folgender Angaben einverstanden:
Name des Vereins sowie Zweck und Höhe der Zuwendung.

Ort, Datum

Unterschrift / Funktion im Verein
(als vertretungsberechtigte Person oder Vorstand)

Der Antrag wird unterstützt durch:

Bezeichnung und Anschrift der/des Unterstützenden (bitte in DRUCKBUCHSTABEN):

Name: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

Unterschrift: _____

(oder kurze E-Mail mit Bestätigung an das OB-Referat an buergerengagement@heidelberg.de)

Funktion:

Gemeinderat/Gemeinderätin

Stadtteilvereinsvorsitzende/r

Stadtverwaltung

Bitte senden Sie diesen Vorschlag an

Stadt Heidelberg

Referat des Oberbürgermeisters

Bürgerschaftliches Engagement

Marktplatz 10

69117 Heidelberg

* Hier ist der Zeitraum nach dem 15. März 2020 ausschlaggebend. Bitte benennen Sie den zahlenmäßigen Umfang der coronabedingten Notlage des Vereins und deren Gründe.

** Hier ist darzulegen, welche Leistungen der Verein zu Gunsten der Mitbürgerinnen und Mitbürger erbringt und welche Aktivitäten dabei entwickelt werden.

*** Im Falle einer Prüfung sind etwaige zu viel erhaltene Zuwendungen zurück zu erstatten. Es gelten die Grundsätze der Rahmenrichtlinie Zuwendungen in der zuletzt gültigen Fassung.

Förderprogramm für Vereine in den Stadtteilen zur finanziellen Unterstützung im Rahmen des **Soforthilfefonds Corona der Stadt Heidelberg**

(auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats vom 17. Dezember 2020)

A. Ziel der Förderung

Der Stadt Heidelberg ist es wichtig, die Vereine in den Stadtteilen, die aufgrund der Corona-Pandemie seit dem 15. März 2020 in eine finanzielle Notlage geraten sind, zu unterstützen. Durch das vorliegende Förderprogramm soll aus Mitteln des Soforthilfefonds der Erhalt der Brauchtumpflege in den einzelnen Stadtteilen unterstützt und ein Beitrag dazu geleistet werden, das Vereinsleben in den Stadtteilen aufrechtzuerhalten.

B. Fördergrundsätze

- (1) Antragsberechtigt sind Vereine, die ihren Sitz in Heidelberg haben und eine finanzielle Notlage seit dem 15. März in Folge der Corona-Pandemie begründen können. Mit der Förderung werden keine neuen Projekte oder Investitionen gefördert.
- (2) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte (z. B. Bundes- und Landesmittel, städtische Projektförderung/Institutionelle Förderung) ist möglich. Vereine, die den Bereichen Sport, Kultur/Soziales oder Kreativwirtschaft zugeordnet werden können, sind nicht förderfähig. Für diese Bereiche wird auf die sonstigen Förderprogramme im Rahmen des Soforthilfefonds Corona verwiesen.
- (3) Die Stadt Heidelberg gewährt einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu maximal 500 Euro je Verein. Die Stadtverwaltung behält sich vor, die gemachten Angaben zu prüfen. Für die begründenden Unterlagen zum Antrag gelten die Vorlage- und Aufbewahrungsfristen der Rahmenrichtlinie Zuwendungen.
- (4) Sobald das maximale Fördervolumen aus dem Soforthilfefonds Corona der Stadt Heidelberg für Vereine in den Stadtteilen in Höhe von 20.000 Euro erreicht ist, können keine weiteren Anträge bewilligt werden.
- (5) Die Förderung soll dazu dienen, den finanziellen Schaden der Vereine in Heidelberg zu reduzieren.

C. Verfahren und Auszahlung

- (1) Über die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des vorliegenden Förderprogramms entscheidet das Referat des Oberbürgermeisters anhand der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Für die Antragstellung ist der von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.
- (3) Der Antrag muss auf dem Vordruck von der/dem Vereinsvorsitzenden oder einer anderen vertretungsberechtigten Person unterzeichnet werden. Die/der Unterzeichnende bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.
- (3) Der Antrag muss durch ein Mitglied des Gemeinderates, die/den Stadtteilvereinsvorsitzenden oder die Stadtverwaltung unterstützt werden.
- (4) Antragszeitraum ist der 07. Januar – 07. Februar 2021. Der vollständige Antrag muss fristgerecht bis zum 07. Februar 2021 bei der Stadt Heidelberg eingegangen sein. Eine Antragstellung per E-Mail an buergerengagement@heidelberg.de ist ebenfalls bis zum 07. Februar 2021 möglich. Es gilt der Posteingangsstempel der Stadtverwaltung bzw. das Datum der E-Mail.
- (5) Es können nur solche Anträge zugelassen und geprüft werden, die fristgerecht und schriftlich mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck inkl. Begründung und Unterstützungsunterschrift eingereicht werden.
- (6) Ausschlaggebend für die Bewilligung des Zuschusses sind folgende Kriterien: Nachvollziehbare Angaben, aus denen sich ergibt, dass die Fördergrundsätze nach Abschnitt B erfüllt sind, sowie eine ausführliche und schlüssige Begründung/Beschreibung der aktuellen Notlage.

D. Kontakt

Bei Fragen können Sie sich gerne wenden an:

Stadt Heidelberg

Referat des Oberbürgermeisters

Bürgerschaftliches Engagement

Marktplatz 10

69117 Heidelberg

buergerengagement@heidelberg.de

Telefon 06221-5810352

Information zur Datenverarbeitung nach Art. 14 DS-GVO

Im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen nach einem städtischen Förderprogramm erhebt und verarbeitet das Referat des Oberbürgermeisters der Stadt Heidelberg personenbezogene Daten von Ihnen und/oder den von Ihnen genannten Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartnern oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern.

Da diese Vorgänge unter die Datenschutz-Grundverordnung der EU (DS-GVO) fallen, erhalten Sie und die von Ihnen genannten Ansprechpartner/innen und Mitarbeiter/innen hiermit die nach Art. 14 DS-GVO für eine faire und transparente Verarbeitung notwendigen Informationen. Wir bitten Sie, diese Information den von Ihnen genannten Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartnern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und dies zu dokumentieren.

Verantwortliche/r für die Datenverarbeitung	Stadt Heidelberg Referat des Oberbürgermeisters Marktplatz 10, 69117 Heidelberg Telefon 06221 58-10000 ob-referat@heidelberg.de
Datenschutzbeauftragte	Datenschutzbeauftragte der Stadt Heidelberg Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg Telefon 06221 58-12580 datenschutz@heidelberg.de
Verarbeitete personenbezogene Daten	Im Rahmen der Antragstellung sowie im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung werden personenbezogene Daten von Antragstellerinnen/Antragstellern verarbeitet, wie beispielsweise Name, Funktion, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, ggf. Behinderung (durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachzuweisen).
Zweck/e der Datenverarbeitung	Ihre Daten werden verarbeitet, um Ihren Antrag auf Förderung bearbeiten zu können. Auch die weitere Abwicklung des Zuwendungsverfahrens erfordert eine Datenverarbeitung.
Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung	Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) i. V. m. Abs. 3 und § 4 LDSG sowie Art. 9 Abs. 2 a) DS-GVO (Einwilligung zur Angabe der Behinderung) verarbeitet.
Dauer der Datenspeicherung	Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist, mindestens aber zehn Jahre.
Rechte der Betroffenen	Betroffene haben folgende Rechte: <ul style="list-style-type: none">– Recht auf Auskunft über die Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO)– Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)– Recht auf Löschung („Vergessenwerden“; Art. 17 DS-GVO)– Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)– Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)– Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO)
Recht auf Widerruf bei Einwilligung	Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.
Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Sie können sich außerdem bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Bei freiwilliger Bereitstellung von Daten: Folgen der Nichtbereitstellung	Sie haben keine Verpflichtung, die Daten bereitzustellen. Bei Nichtbereitstellung ist eine Förderung des Antrages nicht möglich.